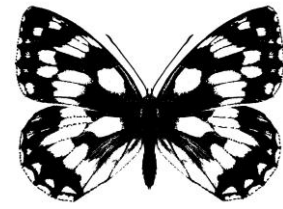


# Arbeitsgemeinschaft Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen e.V.

Verein für Schmetterlingskunde und Naturschutz  
mit Sitz am AQUAZOO - LÖBBECKE-Museum, Düsseldorf



## Erstellt von unserem Vorstandsmitglied

Dr. Tim Laußmann  
Gierener Weg 19  
51379 Leverkusen

Tim.Laussmann@t-online.de

**Stand: 09.11.2023**

## Dossier zur Gefährdung des Mosel-Apollofalters (*Parnassius apollo vinningensis*) durch den Eintrag von Fungiziden in dessen Lebensräume.

### 1. Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen e. V. wurde 1930 gegründet und hat ihren Sitz im Löbbecke-Museum Düsseldorf. Unser Verein hat den satzungsmäßigen Zweck, den Bestand an Schmetterlingsarten in dem rheinisch-westfälischen Faunengebiet zu erfassen, seine Veränderungen sowie die Ökologie und Verbreitung der einzelnen Arten wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.

### 2. Mosel-Apollofalter: Schutzstatus und Bestandssituation

Der Mosel-Apollofalter *Parnassius apollo vinningensis* (im Folgenden als **MAF** bezeichnet) ist eine nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (im Folgenden FFH-Richtlinie) streng geschützte Schmetterlingsart ("streng zu schützende Tier- und Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse."). Der MAF ist darüber hinaus außergewöhnlich, da es sich um eine nicht zu ersetzende oder aus anderen Gebieten wieder anzusiedelnde Unterart handelt, die besondere Merkmale aufweist und sich insbesondere durch seine Anpassung an die trocken-warmen Lebensbedingungen an der Mosel auszeichnet.

#### Dokument 1:

Stellungnahme von Prof. Dr. Thomas Schmitt, Senckenberg Deutsches Entomologisches Institut, vom 13.02.2023

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass der Schutz des Schmetterlings von internationalem Interesse ist. Ein Verlust der Population ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht hinnehmbar.

Unsere wissenschaftliche Arbeit hat gezeigt, dass der Bestand des MAF in den vergangenen 10 Jahren drastisch zurück gegangen ist. Bemerkenswert ist, dass der Rückgang im Jahr 2012

relativ plötzlich einsetzte und für viele Schmetterlingskundige unerklärlich war. Danach hat sich die Population nicht mehr nachhaltig erholen können. Die ehemals individuenstarken Bestände im Umfeld der Brauselay bei Cochem und Valwig (am sogenannten „Apolloweg“) und an Calmont sind mittlerweile fast erloschen.

#### **Dokument 2:**

Publikation der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Institut für Organismische und Molekulare Evolutionsbiologie, Abteilung Evolutionäre Ökologie: Müller, D und Griebeler EV (2021) Der Apollofalter *Parnassius apollo* (LINNAEUS, 1758) in Rheinland-Pfalz – Verbreitung, Bestandstrends und Phänologie (Lep., Papilionidae), *Melanargia*, 33 (2): 65-96

#### **Dokument 3:**

Persönliche Mitteilung (E-Mail vom 25.11.2022) unseres Vereinsmitglieds Klaus Hanisch zu einer auf lepiforum.de dokumentierten Beobachtung (<https://forum.lepiforum.org/post/693774>) von Raupen des MAF am 12.05.2012.

Der in Dokument 2 belegte starke Rückgang der Individuenzahlen des Mosel-Apollofalters um 46 % bis 96 % je nach betroffenem Standort wurde zu keiner Zeit von den beteiligten Behörden und Gesprächspartnern in Abrede gestellt. **Wir gehen daher davon aus, dass hinsichtlich des deutlichen Bestandsrückgangs des MAF allgemeiner Konsens herrscht.**

### **3. Phänologie des MAF:**

Schmetterlinge durchlaufen vier Entwicklungsstadien: Ei, Raupe, Puppe und Falter (Imago). Es ist wahrscheinlich, dass die Ruhestadien – Ei und Puppe – relativ unempfindlich gegen äußere Einflüsse sind. Hingegen interagieren Raupen und Imagines intensiv mit der Umwelt. Die Raupen des MAF fressen vornehmlich an Weißer Fetthenne (*Sedum album*), welche zur typischen Vegetation auf offenen Felsen und Weinbergsmauern an der Mosel gehört. Die Raupen sind nicht sonderlich mobil und verlassen ihren Lebensraum nicht. Die Falter der MAF saugen an verschiedenen Blüten, insbesondere an *Centaurea scabiosa* (SkabiosenFlockenblume), *Knautia arvensis* (Acker-Witwenblume) und *Dianthus carthusianorum* (Karthäuser-Nelke) und an *Senecio* spec. (Greiskraut) und halten sich im Umfeld des Raupenhabitats auf.

Die gesamte Larvalentwicklung wurde von Richarz et al. (Dokument 4) dokumentiert. Erste Raupen wurden im Jahr 1986 am 15. April, letzte Raupen am 16. Juni festgestellt. Die Entwicklungsdauer beträgt 60 bis 70 Tage. Der späteste in der Literatur dokumentierte Raupenfund an der Mosel stammt vom 22. Juni 1987. (Lenz, L. (1988): Beobachtungen des Apollofalters (*Parnassius apollo vinningensis* STICHEL 1899) im Kreis Cochem Zell im Sommer 1987 (Ornithologie und Naturschutz im Regierungsbezirk Koblenz 9: S. 176-178, Nassau.). Von Vereinsmitgliedern wurde darüber hinaus beobachtet, dass einige Raupen auch schon Ende Februar die Eihülle verlassen, dies wurde aber bislang nicht veröffentlicht. In der Veröffentlichung von Müller und Griebeler (2021) (Dokument 2) befindet sich auf Seite 75 eine Abbildung, aus der die Flugzeit des Apollofalters an der Mosel hervorgeht. Extremwerte für beobachtete Falter liegen zwischen dem 3. Mai und dem 5. August. Der Flugzeitmittelpunkt in den letzten 40 Jahren liegt zwischen dem 15.06. und dem 30. Juni. In den letzten beiden Jahrzehnten ist im Mittel eine Verschiebung um ein bis zwei Wochen nach vorne (also 01. Juni bis 15. Juni) zu beobachten, die von Jahr zu Jahr stark schwankt.

Richarz et al. (1989) berichten, dass die letzten Imagines im Jahr 1986 an beiden untersuchten Standorten am 28. Juli beobachtet wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die "vulnerable Zeit", also die Zeit, in der der MAF und seine Raupen mit der Umwelt intensiv interagieren und schädliche Einflüsse sich besonders auswirken können, zwischen dem 15. April (wahrscheinlich früher) und dem 5. August liegt.

#### **Dokument 4:**

Richartz, N, Neumann, D und Wipking, W (1989) Untersuchungen zur Ökologie des Apollofalters (*Parnassius apollo vinningensis* STICHEL 1899, Lepidoptera, Papilionidae) im Weinbaugebiet der unteren Mosel. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Rheinisch Westfälischer Lepidopterologen, 5: 108-259

#### **4. In Rede stehende Lebensräume und angrenzende weinbauliche Flächen:**

Bei den Apollofalter-Lebensräumen an der Mosel handelt es sich um nach FFH-Richtlinie ausgewiesene (Natura 2000) Schutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 280 Hektar. Berücksichtigt wurden die Flächen, auf denen die Art gemäß Dokument 2 bis mindestens zum Jahr 2015 festgestellt wurde, also nach derzeitigem Kenntnisstand aktuelle Vorkommen. Die unmittelbar an diese Lebensräume angrenzenden weinbaulich genutzten Flächen (überwiegend Steillagen) umfassen 80 Hektar. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flächen:

- Koberner Rosenberg bis Moseltalbrücke A61 (Kobern und Winingen) [Weißenberg, Fahrberg, Uhlen]
- NSG Ausoniusstein und Lehmener Würzlay (Lehmen) [Fahrberg, Ausoniusstein, Würzlay]
- Bleidenberg (Alken) [Bleidenberg]
- Kompuskopf (Karden) [Münsterberg und Dechantsberg]
- Kaderbachtal bis Pommerner Mart (Klotten und Pommern) [Rosenberg, Sonnenuhr, Goldberg und Zeisel]
- Pinnerberg bis Rabenley (Cochem und Klotten) [Brauneberg, Herrenberg und Pinnerkreuzberg]
- Brauselay bis Valwig (Cond und Valwig) [Rosenberg, Nikolausberg, Schwarzenberg, Herrenberg, Im Malwenring]
- Bremmer Calmont (Bremm und Eller) [Calmont, Naslei, Bellkadert, Fachkaul]

#### **5. Hinweise auf in die Lebensräume des MAF eingetragene Fungizide als Ursache für dessen Rückgang:**

Unser Verein hat sich bereits in den 1980er Jahren für den MAF eingesetzt. Dies wird auch daran deutlich, dass die maßgebliche Publikation zur Biologie des MAF (Dokument 4) in der Schriftenreihe unseres Vereins erschienen ist. Damals wurden noch Insektizide mit Luftfahrzeugen ausgebracht, was zu einem fast vollständigen Zusammenbruch der Population des MAF führte. Diese Praxis konnte erfolgreich beendet werden. Seit Anfang der

1990er Jahre bis zum Jahr 2011 konnten unsere Vereinsmitglieder feststellen, dass sich die Bestandsituation des MAF wieder erheblich verbesserte und sich auf hohem Niveau mit jährweisen Schwankungen stabilisierte. Daher waren wir in gutem Glauben, dass die örtlichen Behörden und die Winzer in ausreichender Weise um den Schutz des MAF bemüht waren. Auffällig war lediglich ein offenbar wenig systematisches und äußerst sporadisch durchgeführtes Monitoring der geschützten Schmetterlingsart durch das Land RLP.

Ein erstes Indiz auf eine problematische Entwicklung ergab sich aus einer Einzelbeobachtung aus dem Jahr 2012 (Dokument 3) im Bereich Ausoniusstein und entlang des dortigen Weinbergwegs. Damals wurde durchschnittlich alle 2 Meter eine MAF Raupe mit einer Größe von 25 mm („fast erwachsen“) beobachtet. Erstaunlicherweise brachten diese aber in der Folge ungewöhnlich wenige Falter hervor. Es stand die Vermutung im Raum, dass ein singuläres Ereignis zum Untergang der Raupen geführt haben könnte. Leider manifestierte sich nach dem Jahr 2012 ein zügiger und anhaltender Abwärtstrend in allen Lebensräumen des MAF. Die Entwicklung erinnerte insgesamt an die Situation als noch Insektizide gesprüht wurden.

Selbstverständlich haben wir darauf vertraut, dass bei den regelmäßig durchgeführten Spritzungen lediglich Fungizide verwendet werden, die für den MAF und seine Raupen nachgewiesenermaßen unschädlich sind. Da „schon immer“ Fungizide gesprüht wurden, waren wir davon ausgegangen, dass diese nicht als primäre Ursache des Rückgangs in Betracht kommen. Zudem wurde uns zugetragen, dass sich an den verwendeten Stoffen weder qualitativ noch quantitativ etwas geändert habe, es handele sich um Mittel „auf Schwefelbasis“. Dennoch waren die Indizien ein Anlass, die Praxis der Hubschrauberspritzungen als mögliche Ursache für den Niedergang des MAF im Auge zu behalten.

Auf der Internetseite des Bundesamts für Naturschutz (BfN) fand sich bis Ende des Jahres 2022 noch ein Hinweis, dass an der Mosel nur für den MAF unschädliche Fungizide eingesetzt werden. Es wurde auf die Publikation von Richarz et al. (Dokument 4) verwiesen. Auffällig war, dass die in dieser Publikation neben Schwefel untersuchten Fungizide Mancozeb und Propineb aktuell gar nicht mehr zugelassen sind. Wir wiesen das BfN darauf hin, dass die Aussage, die an der Mosel verwendeten Fungizide seien unschädlich für den MAF, nicht mehr mit dieser ganz offensichtlich überholten Studie zu begründen sei. Das BfN hat dem zugestimmt und Anfang 2023 den entsprechenden Eintrag auf der Internetseite („Artenportraits“) gelöscht.

#### **Dokument 5:**

E-Mail des BfN vom 30. November 2022 und der darin dokumentierte E-Mail-Verlauf.

Weiterhin unklar war, welche Stoffe derzeit an der Mosel per Luftfahrzeug im Umfeld der MAF Populationen ausgebracht werden. Erfreulicherweise arbeitet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) des Landes RLP ausgesprochen transparent und stellt die Flugtermine und die verwendeten Mittel für die Öffentlichkeit sichtbar in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung. Diese sehr umfangreiche Tabelle haben wir heruntergeladen und archiviert. Eine aktuelle Tabelle für das jeweils laufende Jahr ist unter folgender Adresse einsehbar: <https://add.rlp.de/themen/landwirtschaft-und-weinbau/pflanzenschutz/pflanzenschutzrechtliche-genehmigungen/hubschrauberspritzung>.

Aus der Tabelle geht hervor, dass im Jahr 2022 folgende Präparate eingesetzt wurden:

Präparat	Wirkstoff(e) (Quelle: Datenblätter der Hersteller im Internet)
Delan Pro	Dithianon und Kaliumphosphonat
Netzschwefel	Schwefel
Vivando (K)	Metrafenon
Profiler (P)	Fluopicolide und Fosetyl-Al
Talendo Extra (J/G)	Proquinazid und Tetraconazol
Zorvec Zelavin (Q)	Oxathiapiprolin
Flovine	Folpet
Luna Experience	Tebuconazol und Fluopyram
Enervin SC (S)	Ametoctradin
Folpan 80 WDG	Folpet
Dynali (R/G)	Difenoconazol und Cyflufenamid
Sercadis (L)	Fluxapyroxad
Orvego (S/C)	Ametoctradin und Dimethomorph
Mildicut (F)	Cyazofamid und Dinatriumphosphonat
Topas (G)	Penconazol

Die Mittel werden in wechselnder Folge **ab Anfang Mai bis Mitte August im unmittelbaren Umfeld, d.h. vor und neben den von den Raupen des Apollofalters besiedelten Felsen und Weinbergsmauern, ausgebracht. Die Anwendung erfolgt nach unserem Kenntnisstand in der Regel präventiv**, also ohne dass eine Pilzerkrankung der Weinreben nachgewiesen wurde.

#### **Dokument 6:**

Excel-Liste der ADD mit den verwendeten Mitteln und den jeweiligen Orten und Flugterminen im Jahr 2022.

Es bleibt festzustellen, dass nicht mehr zwei verschiedene Fungizide und Schwefel zur Bekämpfung von Pilzerkrankungen Anwendung finden (siehe Dokument 4), sondern mindestens 20 verschiedene Chemikalien. Dies wird nach unserem Verständnis mit einem kalkulierten Resistenzmanagement begründet.

Allein der Umfang der verwendeten Mittel und Stoffe erschien uns besorgniserregend. Aus der Datenbank des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geht hervor, dass eine Vielzahl der Stoffe als für Insekten schädlich eingestuft wird. Sowohl die Raupen als auch die Falter könnten die Stoffe über die kontaminierten Futterpflanzen und den Nektar der im behandelten Weinberg vorhandenen Blütenpflanzen aufnehmen und geschädigt werden. Somit ist die Schmetterlingsart während ihrer vulnerablen Zeit (15. April bis 5. August, siehe unter 3.) permanent einer wechselnden Anzahl verschiedener überwiegend chemisch-synthetischer Stoffe ausgesetzt. Für eine bessere Übersicht haben wir die aktuell verwendeten Stoffe, sortiert nach dem Jahr ihrer Markteinführung, grafisch zusammengefasst dargestellt.

#### **Dokument 7:**

Grafik „Fungizide an der Mosel“ und darin angegebene öffentlich zugängliche Erkenntnisquellen.

Allen in Rede stehenden Zubereitungen ist gemein, dass wir keine Angaben zur schädigenden Wirkung auf Schmetterlinge und deren Raupenstadien finden konnten. Hierzu

haben wir dem für die wissenschaftliche Beratung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Umweltbundesamt (UBA) mit Schreiben vom 07.01.2023 folgende Frage gestellt:

„Sind Ihnen wissenschaftlich fundierte Untersuchungen zur Unschädlichkeit der [in Rede stehenden] Zubereitungen auf Raupen und Imagines von Lepidopteren bekannt, so dass eine schädigende Wirkung auf den Mosel-Apollofalter definitiv ausgeschlossen werden kann? Hierbei bitte ich auch ggf. enthaltene Hilfs- und Trägerstoffe zu berücksichtigen, die mit der Nahrung der Raupen (*Sedum album*) aufgenommen werden könnten.“

**Dokument 8:**

E-Mail an das UBA vom 07.01.2023.

Am 29.03.2023 erhielten wir eine ausführliche Antwort des Umweltbundesamts. Wir erlauben uns hieraus zu zitieren:

„In dieser Prüfung kommen wir zu dem Schluss, dass 16 der mit dem Hubschrauber anwendbaren Fungizide ein so großes Schädigungspotenzial für Arthropoden haben, dass erst bei einem Sicherheitsabstand von – je nach Mittel – 5 bis 30 Metern zum Habitat bei der Anwendung die schädigende Wirkung durch Abdrift von Sprühnebel auf ein Niveau sinken würde, das nach geltender EU-Bewertungsleitlinie SANCO/10329/2002 annehmbar ist. [...] Hinsichtlich des Apollofalters ist außerdem anzumerken, dass dessen auf den Futterpflanzen sitzende Raupen und auch die tagaktiven Falter besonders stark gegenüber den Pflanzenschutzmitteln exponiert sind, so dass deren schädigende Wirkung auch in der Praxis der Anwendung zum Tragen kommen kann. Eine mit dem heutigen Pflanzenschutz vergleichbare Anwendung von Fungiziden mit dem Hubschrauber erfolgte zwar bereits lange vor 2012, ohne dass dies die Bestände des Apollofalters hätte einbrechen lassen. Dieser Umstand entlastet unserer Einschätzung nach die Pflanzenschutzmittelanwendung aber nicht von dem begründeten Verdacht, nun an dem Populationsrückgang erheblich mitzuwirken. Vielmehr ist zu besorgen, dass unter den Bedingungen des Klimawandels mit zunehmender Trockenheit und Hitze und einer zunehmenden Eutrophierung der Habitate die Resilienz der verbliebenen Populationen so stark reduziert worden ist, dass diese die schädigende Wirkung des Pflanzenschutzes nicht mehr kompensieren können. [...] Folglich halten wir im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Erhaltung des Apollofalters solche Schutzmaßnahmen für wichtig, die auf eine starke Reduzierung der Exposition der Apollohabitate gegenüber arthropodentoxischen Fungiziden abzielen. Bei der Anwendung mit dem Hubschrauber sind Mindestabstände zu den Habitaten unserem Kenntnisstand nach oftmals nicht praktikabel, so dass nur der Verzicht auf eine Anwendung mit dem Hubschrauber in sensiblen Gebieten helfen würde.“

Wer Pflanzenschutzmittel im unmittelbaren Umfeld einer besonders geschützten Art ausbringt und sinnvolle Abstandsregeln nicht einhält, ist aus unserer Sicht im Sinne des Artenschutzes verpflichtet, die Unschädlichkeit der Mittel für die betreffende Art und deren Lebensraum nachzuweisen. Geschieht dies nicht, kann die Beweislast nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden bzw. im Sinne einer Beweislastumkehr auf im Naturschutz engagierte Vereine und deren ehrenamtlich tätige Mitglieder. Hierzu weist uns das Umweltbundesamt zusammen mit dem Bundesamt für Naturschutz in demselben Schreiben auf (Zitat)

„die Bedeutung des naturschutzrechtlichen Schutzstatus des Apollofalters (Anhang IV der FFH-Richtlinie) für die Genehmigungsverfahren nach § 18 Abs. 2 PflSchG hin. Demnach sind in der Genehmigungsprüfung die Anforderungen des § 13 Abs. 2 Nr. 1–3 zu beachten, um eine Schädigung der lokalen Populationen auszuschließen. Ist eine Anwendung in einem FFH-Gebiet oder angrenzend daran geplant, dann ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens außerdem zu klären, ob die beantragte Pflanzenschutzmittelanwendung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Gebietes führen könnte. Nach Ansicht des Umweltbundesamts und des Bundesamts für Naturschutz ist eine solche Anwendung als Projekt zu behandeln, dessen Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG zu prüfen ist.“

**Dokument 9:**

Schreiben des UBA vom 29.03.2023

**Darüber hinaus verweisen wir auf die gemeinsame Publikation des UBA und des BfN zu diesem Thema:** Pflanzenschutz mit Luftfahrzeugen – Naturschutzfachliche Hinweise für die Genehmigungsprüfung Gemeinsames Informationspapier von BfN und UBA:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-08-29\\_texte\\_70-2018\\_pflanzenschutz-luftfahrzeuge.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-08-29_texte_70-2018_pflanzenschutz-luftfahrzeuge.pdf)

**6. Kontaktaufnahme zum ADD und zum Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP und zum mit der Bitte um Widerruf der erteilten Ausnahmegenehmigungen für das Ausbringen von Fungiziden mit Luftfahrzeugen**

In der Gesamtschau schien es uns ratsam, sowohl die ADD als auch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP (MKUEM) über das Schreiben des UBA und unseren Verdacht einer Beteiligung der eingesetzten Fungizide am Rückgang des MAF zu informieren.

Uns ist nicht bekannt, ob eine naturschutzrechtliche Prüfung der Ausnahmegenehmigungen für die Hubschrauberspritzungen erfolgt ist. Wir haben uns mit den naturschutzrechtlichen Bedenken des BfN und des UBA auseinandergesetzt und haben uns deren Rechtsauffassung angeschlossen. Diese haben wir mit folgenden Fragen Herrn Dr. XXXXX, MKUEM vorgetragen:

„Nach unserer laienhaften Auslegung des § 34 BNatSchG wäre das Projekt „Pestizideinsatz in Steillagen“ vor der Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu prüfen, da ein Pestizideinsatz geeignet ist, das FFH-Gebiet (hier den Lebensraum des Apollofalters) erheblich zu beeinträchtigen. Selbst wenn es sich "nur" um Fungizide handelt, wäre es mindestens naiv zu behaupten, diese hätten keine erheblichen Auswirkungen auf den Lebensraum der FFH-Art, zumal sogar in den frei zugänglichen Datenblättern der Hersteller auf die Schädlichkeit einiger Mittel für Insekten hingewiesen wird. Gemäß den Ausführungen des Umweltbundesamts (Anlage zu unserem Schreiben vom 29.03.2023) wäre eine solche Auffassung ohnehin obsolet. Der Projektträger hat die Unterlagen zu dem Projekt zur Prüfung der Verträglichkeit vorzulegen. Das Projekt „Pestizideinsatz in Steillagen“ kann gemäß §34 BNatSchG Absatz (3) nach unserer Auffassung nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,

notwendig ist und zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen der Lebensräume nicht gegeben sind. Hier könnten also wirtschaftliche Interessen als Ausnahmetatbestand angeführt werden. Da jedoch von dem Projekt gemäß Absatz (4) §34 BNatSchG im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen sind, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Da dies wohl unstrittig nicht der Fall ist, wären „sonstige Gründe“ im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 nur zu berücksichtigen, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt hätte. In jedem Fall müsste eine Verträglichkeitsprüfung nach unserer Auffassung mit jedem neu auf den Markt kommenden und angewandten Pflanzenschutzmittel durchgeführt bzw. aktualisiert und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vorgetragen werden. Wäre dies nicht geschehen, könnten Tatbestände des §69 BNatSchG vorliegen.

Teilen Sie die oben [=unsere] ausgeführte Rechtsauffassung? Wenn nicht, wie würden Sie die Sachlage rechtlich bewerten? Kennen Sie die Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz der Luftfahrzeuge und wie wurden diese naturschutzrechtlich begründet? Besteht die Möglichkeit mir als interessiertem Bürger diese Genehmigung als Abdruck oder Kopie zu übersenden?“

**Dokument 10:**

Email vom 12.04.2023 von Herrn Dr. Laußmann an Herrn Dr. XXXXX

Herr Dr. XXXXX rief daraufhin unmittelbar (nach ca. 20 Minuten) bei Herrn Dr. Laußmann an. Aus dem am Folgetag angefertigten Telefonprotokoll geht hervor, dass Herr Dr. XXXXX einen in der Sache ausgesprochen engagierten Eindruck hinterließ. Er teilte jedoch mit, dass er kein Jurist, sondern Biologe sei und daher keine Auskünfte zu unserer Anfrage erteilen könne. Auch der Inhalt der von der ADD erteilten Ausnahmegenehmigungen für die Hubschrauberflüge sei ihm unbekannt. Er werde jedoch meine E-Mail an „die Rechtsabteilung“ weiterleiten, die sich dann mir uns in Verbindung setzten werde. Dies ist bisher nicht geschehen, so dass weiter nichts Schriftliches vorliegt.

Mit Schreiben vom 29.03.2023 trugen wir unsere Einwände gegen die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen der zuständigen Behörde (ADD) vor. Hierin baten wir, die Hinweise des UBA zu berücksichtigen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen im Umfeld des Lebensraums der MAF mit sofortiger Wirkung nicht mehr zu genehmigen bzw. ggf. erteilte die Genehmigungen zu widerrufen. Darüber hinaus baten wir, hierbei auch die naturschutzrechtlichen Bedenken des UBA und des BfN zu beachten und die Anlage zu dem Schreiben vom 29.03.2023 als Grundlage für den Widerruf der Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen im Umfeld des Lebensraums des Mosel-Apollofalters heranzuziehen.

**Dokument 11:**

Schreiben an die ADD RLP vom 29.03.2023



Die ADD antwortete mit Schreiben vom 27.04.2023. Danach werde der MAF in RLP ausreichend geschützt. Der geförderte Steillagenanbau trage durch Offenhaltung der Landschaft entscheidend zur besonderen Artenvielfalt der Moselregion bei. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Rückgang des MAF und der Fungizid - Anwendung mittels Hubschrauber sei, entgegen der Stellungnahme des UBA, nicht erkennbar. Ein entsprechender, noch unveröffentlichter Bericht über das Forschungsprojekt „Biodiversität in Weinbausteillagen – Wechselwirkungen zwischen Steillagenanbau und Biodiversität unter Berücksichtigung der Ressourcensicherung“ habe dies gezeigt. Das MKUEM und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau RLP (MWVLW) sähen den Klimawandel als ursächlich für den Rückgang des Schmetterlings an. Der Schutz der Steillagen werde darüber hinaus im Rahmen eines Arbeitspakets in den „Schulterschluss Artenvielfalt“ eingebracht, zu dem sich Naturschutz-, Öko- und Bauernverbände sowie die Landesregierung RLP zusammengefunden haben. Eine Aussage zur naturschutzrechtlichen Würdigung der Ausnahmegenehmigungen für die Hubschrauberspritzungen erfolgte nicht. Es wurde zudem in Aussicht gestellt, dass die in diesem Jahr geplanten Pflanzenschutzmaßnahmen nicht mehr geändert werden könnten.

**Dokument 12:**

Schreiben der ADD vom 27. April 2023

**7. Hinweise auf die Beteiligung von Succinatdehydrogenase-Inhibitoren am Rückgang des MAF:**

In der Folge setzten wir die Recherche zu den verwendeten Fungiziden fort. Insbesondere konnten wir uns den plötzlichen Einbruch der MAF Population ab dem Jahr 2012 nicht erklären. Ein besonderes Klima- oder Wetterphänomen als Ursache, wie durch die ADD berichtet, war für uns nicht erkennbar. Eine Recherche im Chemielexikon Römpp online (siehe Dokument 7) ergab, dass die beiden Stoffe Fluopyram und Fluxapyroxad erst im Jahr 2010 in den Markt eingeführt wurden. Einige Zeit später, am 16.05.2023, fragten wir über das Online-Formular beim BVL nach, seit wann diese Stoffe in Deutschland zugelassen sind. Man teilte uns mit, dass Mittel mit Fluxapyroxad im Jahr 2011 zugelassen wurden, Mittel mit Fluopyram im Jahr 2012. Diese Zulassungen gelten für die Anwendung am Boden. Seit März 2013 sei ein Präparat mit Fluopyram für die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegen echten Mehltau zugelassen. Die entsprechende Zulassung für Mittel mit dem Wirkstoff Fluxapyroxad gegen echten Mehltau und Schwarzfäule wurde im März 2018 erteilt.

**Dokument 13:**

E-Mail des BVL vom 02. Juni 2023

Auf Grund der zeitlichen Koinzidenz der Anwendung von Fluopyram, das zusammen mit dem ebenfalls persistenten Stoff Tebuconazol ausgebracht wird, und dem in den Dokumenten 2 und 3 dargelegten Beobachtungen zum Rückgang des MAF, konzentrierten wir uns auf die Gewinnung von Erkenntnissen zu dem Stoff Fluopyram.

Dass der Stoff an der Mosel angewendet wird, ergibt sich aus der Excel-Liste der ADD (Dokument 6) und der Veröffentlichung von Buijs, J. & Mantingh, M. (2020) Insect decline and pesticide contamination in nature conservation areas in North Rhine-Westphalia and Rhineland-Palatinate, Research report WECF e.V. Munich.

Fluopyram ist ausgesprochen persistent (siehe Dokument 7). Es hat im Boden eine Halbwertszeit von 309 Tagen (Quelle: <http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/>). Außerdem zählt Fluopyram zu den „modernen“ Fungiziden mit einem „neuen“ Wirkmechanismus. Den Wirkmechanismus findet man in dem im Internet frei zugänglichen Dokument „FRAC Code List 2022: Fungal control agents sorted by cross-resistance pattern and mode of action“ des Fungicide Resistance Action Committee. Demnach gehört Fluopyram zu den Succinatdehydrogenase (SDH) - Inhibitoren (MOA-Code C2). Die SDH ein zentrales Enzym in der Atmungskette in den Mitochondrien der Zellen. Das Enzym ist entwicklungsgeschichtlich alt und relativ konserviert hinsichtlich seiner Struktur. Wenn man die SDH inhibiert, kann die Zelle keine Energie mehr durch Oxidation organischer Nährstoffe gewinnen. Zudem häufen sich wahrscheinlich reaktive Moleküle an (Radikale), die dann zu erheblichen Zellschäden führen (doi: 10.1016/j.chemosphere.2021.131830.). Im Gegensatz zu altbekannten Azol-Fungiziden, die speziell den Sterol-Stoffwechsel der Pilze (sterol biosynthesis inhibitors) angreifen, richten sich SDH Inhibitoren gegen einen zentralen Stoffwechselweg vieler Organismen. Für Fluopyram wurde die mittlere inhibitorische Konzentration (IC<sub>50</sub>) des Stoffs für die SDH von Bienen ermittelt (Evolutionarily conserved susceptibility of the mitochondrial respiratory chain to SDHI pesticides and its consequence on the impact of SDHIs on human cultured cells. Bénit P, Kahn A, Chretien D, Bortoli S, Huc L, et al. (2019) PLOS ONE 14(11): e0224132). In dem Artikel, Abbildung 2, Tabelle 1 sieht man, dass die IC<sub>50</sub> des Zielorganismus *Botrytis cinerea* (Grauschimmelfäule) bei  $0,2 \pm 0,1 \mu\text{mol/Liter}$  liegt. D.h. bei dieser Stoffkonzentration ist die SDH der Pilze zu 50 % inhibiert. Je kleiner die IC<sub>50</sub> ist, desto effizienter ist der Inhibitor. Der IC<sub>50</sub> der SDH von Bienen beträgt  $3,8 \pm 0,3 \mu\text{mol/Liter}$  (entspricht 1,5 mg Fluopyram pro Liter). D.h. die SDH der Bienen ist um einen Faktor von ca. 20 weniger empfindlich gegenüber Fluopyram als Inhibitor als der eigentliche Zielorganismus *Botrytis cinerea*.

Uns erscheint es plausibel, dass die Empfindlichkeit der SDH der Bienen auf andere Insekten übertragbar ist. Da die Zellatmung ein zentraler Bestandteil des Stoffwechsel ist, ist vorstellbar, dass auch eine Inhibition von nur 10 % bei geringeren Fluopyram-Konzentrationen den betroffenen Organismus latent schädigen kann. Da die Futterpflanze des MAF, Weiße Fetthenne (*Sedum album*) mit den per Hubschrauber großräumig verteilten Fungiziden kontaminiert wird, ist es vorstellbar, dass eine längere Exposition insbesondere das Darmepithel schädigt und die Raupen nach und nach verhungern. Erschwerend kommt hinzu, dass Tebuconazol, welches ebenfalls persistent ist, gemeinsam mit Fluopyram angewendet wird. Inzwischen ist Fluopyram auch als Mittel gegen Nematoden auf dem Markt („Velum Prime“). Da Pilze und Nematoden entwicklungsgeschichtlich weit auseinanderliegen, mag dies auch ein Hinweis sein, dass Fluopyram gegen eine Vielzahl von Organismen wirksam ist, sprich: es ist nicht sonderlich selektiv. Hierfür spricht auch seine recht einfache chemische Struktur.

Der Stoff Fluxapyroxad, der erst seit dem Jahr 2018 per Hubschrauber ausgebracht werden darf, gehört ebenfalls zu den SDH Inhibitoren und gilt ebenso als persistent (Halbwertszeit im Boden: 183 Tage, siehe Dokument 7).

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass wir **nicht alleine die SDH Inhibitoren** für den Untergang als ursächlich ansehen. Zusammen mit der Belastung durch die zahlreichen anderen ausgebrachten Stoffe sind unserer Meinung nach synergistisch wirkende Schädigungen der Raupen durch kontaminierte Futterpflanzen wahrscheinlich.

## **8. Erwiderung auf das Schreiben der ADD vom 27. April 2023 mit erneuter der Bitte um Widerruf der erteilten Ausnahmegenehmigungen für das Ausbringen von Fungiziden mit Luftfahrzeugen, speziell den SDH-Inhibitoren.**

Die unter 7. dargelegten Erkenntnisse gaben uns Anlass, auf das Schreiben der ADD vom 27. April 2023 zu erwidern. Hierzu führten wir aus:

„Da diese relativ neuen Stoffe [SDH-Inhibitoren] gar nicht an Schmetterlingen getestet wurden (siehe das Schreiben des Umweltbundesamts vom 29.03.2023), ist es bemerkenswert, dass die bewertenden Stellen Ihnen mitteilen, dass es keine Hinweise auf eine Beteiligung der Fungizide gebe. Nach unserer Auffassung hätte den Verantwortlichen dieser Zusammenhang auffallen müssen, zumal bekannt ist, dass gerade die SDH-Inhibitoren nicht nur die SDH von Pilzen inhibieren, sondern auch die von Menschen, Bienen und Regenwürmern und, auf Grund der konservierten Bindungsstelle, auch die anderer Organismen...“

Darüber hinaus meldeten wir unsere Zweifel an der unbelegten Behauptung an, der Klimawandel sei für den Untergang des MAF verantwortlich. Wir baten erneut um Widerruf der Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz der Fungizide mittels Hubschrauber. Kernpunkt war hier die Bitte, wenigstens auf bestimmte Präparate zu verzichten.

### **Dokument 14:**

Erwiderung auf das Schreiben der ADD vom 27. April 2023

Die ADD antwortete mit Schreiben vom 07. Juni 2023, dass man unsere Hinweise ernst nehme. Man wies jedoch darauf hin, dass die Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, damit auch der Fungizide, durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA) erfolge.

### **Dokument 15:**

Antwortschreiben der ADD vom 07. Juni 2023

Ab Mitte Juni erfolgte dann laut Bekanntmachung der ADD (siehe Dokument 6 in der aktuellen Form von 2023) die Ausbringung von Fluopyram und Tebuconazol in geplanter Art und Weise.

Zudem baten wir die ADD uns unter Berufung auf §2 Absatz 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) einen Abdruck der Ausnahmegenehmigung für die Hubschrauberspritzungen an der Brauselay, einem der ehemaligen „Hotspots“ des MAF zu übersenden. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 23. Mai 2023 entsprochen.

### **Dokument 16:**

Durch die ADD anonymisierter Abdruck der Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen (hier: Hubschrauber) im Steillagenanbau.

## **9. Werbung für den Artenschutz auf Instagram durch die Partei Bündnis 90/Die Grünen**

Zu unserem Erstaunen wurde durch die Partei Bündnis 90/Die Grünen auf Instagram am 21. Juni 2023 eine „Story“ zum Thema Artenschutz gepostet. Beworben wird das Thema mit Bildern des MAF und dem Text: „Der Apollofalter ist eine der bedrohtesten Tierarten in Deutschland und wurde vom Rote Liste Zentrum zum bedrohten Tier des Monats gewählt.“

Fachleute vertreten die Ansicht, dass die Population um ca. 80 bis 90 Prozent geschrumpft ist. Daher braucht es konsequenten Natur- und Artenschutz durch Bund und Länder!“

Dazu werden folgende Forderungen aufgestellt:

- Schaffung von Schutzgebieten
- Förderung nachhaltiger Landwirtschaft
- Unterstützung von Projekten zur Wiederherstellung von Lebensräumen

Darüber hinaus wird dargelegt: „Ein Wanderweg an der Mosel ist beispielsweise nach dem Apollofalter benannt! Im Gebiet drum herum soll er ungestört leben und sich fortpflanzen können.“

Hier geht es davon aus, dass es sich dabei um den „Apolloweg“ oberhalb von Valwig handelt, wo der Falter kurz vor dem Aussterben steht.

#### **Dokument 17:**

Artenschutz-Werbung von Bündnis 90/Die Grünen mit dem MAF als Werbeträger, Bildschirmfotos.

### **10. Projekt „Mission Apollo“**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gibt regelmäßig den „Apollo-Newsletter“ heraus. Hierin wird auch über die „Erhaltungszucht“ des MAF berichtet. Mitglieder unseres Vereins züchten den MAF mit entsprechender Ausnahmegenehmigung des Landes RLP nach und setzen die Raupen in ihren ursprünglichen Lebensräumen und in einem neu geschaffenen „Ersatzlebensraum“ aus. Demnach „besteht also die berechtigte Hoffnung, dass der Apollofalter in Zukunft auch wieder an mehreren seiner ehemaligen Fundorte fliegen wird“. Eine genaue Auswertung der Versuche im Jahr 2023 müsste bei den Beteiligten erfragt werden. Link hierzu:

<https://www.kvmyk.de/themen/umwelt-natur/projekte-der-unteren-naturschutzbehoerde/mission-mosel-apollo-rettungsaktion-fuer-einen-einzigartigen-schmetterling/>

Für die Experimente im Jahr 2022 gibt es bereits eine Auswertung, die zeigt, dass sich die Raupen in der Umgebung der bewirtschafteten Weinberge nicht entwickelten.

#### **Dokument 18: Auswertung Nachzuchtexperimente**

### **11. Vortrag der MAF-Problematik beim MKUEM RLP.**

Nachdem wir unsere Argumente sachlich und aus unserer Sicht schlüssig bei der ADD vorgetragen haben und dies nicht zur Beantwortung der Kernfrage nach der Genehmigung der Hubschrauberspritzungen führte, haben wir uns entschlossen, die MAF-Problematik an höchster Stelle dem MKUEM vorzutragen. Eine rechtliche Einschätzung zu den Genehmigungen der Hubschrauberspritzungen unsererseits wurde zusammen mit dem beim MKUEM unbekanntem Dokument 16 (Exemplarische Ausnahmegenehmigung) beigelegt.

#### **Dokument 19:**

Schreiben an Frau Staatsministerin Katrin Eder, MKUEM

**Dokument 20:**

Rechtliche Bedenken der Arbeitsgemeinschaft Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen gegen die Ausnahmegenehmigungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) des Landes RLP für die Ausbringung von Fungiziden mit Luftfahrzeugen (hier: Hubschrauber).

**Dokument 21:**

Antwort der Umweltministerin (über Herrn Dr. XXXXX) vom 10.08.2023:

Wortlaut: „Sehr geehrter Herr Laußmann, für Ihr Schreiben vom 23.07.23 möchte ich mich bedanken. Im Auftrag von Frau Ministerin Katrin Eder möchte ich Ihnen Antworten. Der Moselapollo steht seit Jahrzehnten im Fokus des Naturschutzes in Rheinland-Pfalz. Viele Maßnahmen und viele Engagierte hatten diese Art im Zentrum ihrer Arbeit. Seit einigen Jahren beobachten wir, dass die Art stark in den Beständen abnimmt. Hierdurch sind alle zuständigen Behörden alarmiert. Die Ursachen für den Rückgang sind dabei zunächst einmal zu klären welche Ursachen wissenschaftlich belegt werden können. Dabei stehen die Pflanzenschutzmittel auf der Liste der möglichen Ursachen. Dabei dürfen wir jedoch nicht vergessen, dass auch andere Faktoren wie z. B. der Klimawandel oder die strukturelle Veränderung der Habitate ihn beeinflussen können. Um dem Moselapollo optimal zu helfen ist es wie gesagt wichtig die Ursachen zu klären. Dessen unbenommen hat das MKUEM seit drei Jahren ein Projekt der beiden verantwortlichen Landkreise MYK und COC gefördert und die Art durch Nachzuchten und andere Maßnahmen vor dem Aussterben zu bewahren. Wir sind mit allen Verantwortlichen in einem intensiven Dialog. Dies gilt ausdrücklich auch für das Weinbauministerium mit dem wir Maßnahmen zum Schutz dieser Art intensiv erörtern und künftig umsetzen wollen. Ich bedanke mich sehr für Engagement und möchte Ihnen versichern, dass wir uns für den Schutz des Moselapollo einsetzen werden. Mit freundlichen Grüßen“

**Dokument 22:**

Replik auf die E-Mail des MKEUM:

„[...] vielen Dank für Ihre Antwort auf unser Schreiben vom 23.07.2023. Wir nehmen die Anstrengungen des Landes RLP zum Erhalt des Mosel-Apollo durchaus wahr. Unsere kritische Einstellung zur Anwendung der Pflanzenschutzmittel per Hubschrauber im Umfeld der Lebensräume des Schmetterlings haben wir bereits umfangreich dargelegt und bleibt davon unberührt. Wir halten insbesondere die Entbuschung von Flächen, das Anpflanzen von Blumen und das Aussetzen von Raupen in den angestammten Lebensräumen nicht für zielführend, solange nicht alle steuerbaren negativen Einflüsse auf die Raupen und Schmetterlinge abgestellt wurden. Dazu zählt in erster Linie der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln. Des Weiteren halten wir unsere naturschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen für die Hubschrauberspritzungen in den in Rede stehenden Steillagen aufrecht. Wir hatten bereits am Nachmittag des 12.04.2023 zu diesem Thema kurz telefoniert. Sie haben mich über die Chancen und Risiken einer Klage gegen das Land RLP für mich persönlich bzw. für unseren Verein aufgeklärt. Wir gehen nun davon aus, dass sich Ihre Rechtsabteilung nicht zu unserer Einlassung äußern wird. Uns war es dennoch wichtig, die Bedenken an oberster Stelle vorgetragen zu haben. Ihrer E-Mail entnehme ich, dass nun erfreulicherweise auch die Pflanzenschutzmittel in die Betrachtung einbezogen werden. Wir hoffen inständig, dass die von Ihnen angekündigten Untersuchungen zum Niedergang des Mosel-Apollofalters rechtzeitig beendet werden, bevor

er aus seinen angestammten Lebensräumen verschwunden ist und somit diese besonders geschützte Art der Anwendung der Pflanzenschutzmittel nicht mehr entgegensteht. In diesem Zusammenhang werde ich mich bei den Kollegen des entomologischen Vereins Krefeld nach dem Sachstand erkundigen, sofern diese eingebunden sind. Wir werden weiterhin den Einsatz der Pflanzenschutzmittel an der Mosel durch entsprechende sachorientierte Öffentlichkeitsarbeit begleiten. Wir hoffen, dass dies auch im Sinne des MKUEM ist, um dessen Position gegenüber wirtschaftlichen Interessen zu stärken. Dies böte ggf. die Chance, weitere Landesmittel für den Schutz des Apollos gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau oder auch Bundesmittel einfordern zu können. Hier verweisen wir auf die Möglichkeit, EU-Mittel in Millionenhöhe aus dem LIFE - Fördertopf (L'Instrument Financier pour l'Environnement) einzuwerben. Ich habe bereits mit Mitarbeitenden der Biologischen Station Aachen über die desolate Situation des Mosel-Apollos gesprochen. Dort bestehen Erfahrungen mit der Antragstellung. Die Unterlagen des Förderantrags (dort ging es um *Lycaena helle*) können bereitgestellt werden. Insbesondere wurden die Mittel verwendet, um geschützte Flächen und das Umland aufzukaufen und so einer dem Artenschutz abträglichen Nutzung zu entziehen. Den Kontakt kann ich gerne vermitteln. Darüber hinaus würde ich gerne die von Ihnen übersandten Informationen zu den Aktivitäten des Landes RLP für den Schutz des Apollos anderen Schmetterlingskundlern als Vollzitat auf lepiforum.de und unserer Webseite zugänglich machen. Vielleicht kann dies den Vorwurf der Untätigkeit entkräften. Sollte etwas dagegen sprechen, bitte ich mir dies alsbald, möglichst bis Ende August, mitzuteilen. [...]"

## 12. Vortrag bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGDN) in RLP

Wir baten per E-Mail vom 24.07.2024 das BfN um Unterstützung in der Sache und trugen wie folgt vor: „Seit Anfang des Jahres setzen wir uns intensiv mit dem wirklich dramatischen Rückgang des Mosel-Apollos auseinander. Hierzu stehen wir mit dem Umweltbundesamt in intensiven Austausch. Unserer Meinung nach spielt insbesondere der Einsatz neuartiger Fungizide, so genannter Succinatdehydrogenase-Inhibitoren (Fluopyram, Fluxapyroad), eine entscheidende Rolle. Diese Stoffe sind extrem persistent, werden seit dem Jahr 2012 an der Mosel eingesetzt und seit 2013 auch per Hubschrauber großflächig verteilt. Dies korreliert auffällig mit dem Einsetzen des Niedergangs des Apollofalters. Hinzu kommt, dass nachgezüchtete Raupen, die im Umfeld bewirtschafteter Weinberge ausgesetzt wurden, offenbar vollständig untergegangen sind. Auch dies spricht für eine nachhaltige Vergiftung der Futterpflanzen - *Sedum album*.“

Hierauf antwortete das BfN am 12.08.23 wie folgt:

„Es ist sehr erschreckend, dass sich der Zustand der Art so sehr verschlechtert, obwohl sie eigentlich gut unter Beobachtung stehen müsste. Es gibt ein Artenschutzprogramm Moselapollo, das von der SGD Nord in Rheinland-Pfalz betreut wird (<https://sgdnord.rlp.de/themen/naturschutz/artenschutz/artenschutzprogramm-moselapollo>). [...] In dem Rahmen müsste auch ein Monitoring der von Ihnen genannten Standorte stattfinden. Außerdem gibt es das FFH-Monitoring, in dem die Art durch Rheinland-Pfalz im Totalzensus erfasst werden soll. Das bedeutet, dass das Bundesland alle Vorkommen nach einer bestimmten Methode regelmäßig beobachten müsste. Alle 6 Jahre wird dem BfN über den Zustand der Vorkommen berichtet. Der nächste Bericht wird 2024 geliefert werden. In dem vorherigen Bericht wurde auf das

Artenschutzvorhaben verwiesen, das die Art zukünftig in einem stabilen Zustand halten soll. [...]

Der Apollofalter ist eine über die FFH-Richtlinie geschützte Art. Auch vor dem Hintergrund müsste aufgrund der von Ihnen beschriebenen Änderung der Zusammensetzung der Pflanzenschutzmittel eine neue FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sein. Hierüber haben wir als BfN jedoch keine Kenntnis. [...]"

**Dokument 23:**

Hinweise des BfN zum Monitoring der FFH-Art MAF und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Einsatz neuer Pflanzenschutzmittel.

Aufgrund der Hinweise des BfN trugen wir die MAF-Problematik der SGDN vor. In diesem Schreiben fragten wir konkret nach den FFH-Verträglichkeitsprüfungen, dem Monitoring und den geplanten Naturschutzmaßnahmen. Hierin verweisen wir auch auf unsere vorangegangenen Schreiben an die SGDN vom 28.11.2013 und 06.02.2020.

**Dokument 24:**

Schreiben an die SGDN vom 28.08.2023

**Dokument 25:**

Unser Schreiben an die SGDN vom 28.11.2013

**Dokument 26:**

Unser Schreiben an die SGDN vom 06.02.2020

**Dokument 27:**

Das Landesamt für Umwelt antwortet in Teilen auf unser Schreiben vom 28.08.2023.

„gerne beantworten wir Ihnen die direkt an das Landesamt für Umwelt gerichteten Fragen zum Artenschutzvorhaben auf Seite 4 Ihres Schreibens vom 28.08.2023.

Frage 1) Gibt es diese Maßnahmen bereits? Wann und wo werden die Maßnahmen durchgeführt?

1986 wurde auf Anregung des LfU das erste Artenschutzprojekt Moselapollo unter Federführung des damaligen Ministerium für Umwelt und Gesundheit, heute MKUEM, an der Mosel durchgeführt ( <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/artenschutz-und-projekte/artenschutzprojekte/insekten/apollofalter/> ). Die weitere Koordinierung der Umsetzung von Maßnahmen liegt seitdem bei der SGD Nord.

Frage 2) Wie wird dieses Vorhaben finanziert?

Das Aktion Grün Projekt „Rettungskonzept für den Mosel-Apollofalter“ wird im Rahmen der Aktion Grün und damit durch das Land-Rheinland-Pfalz finanziert. Es wurde beim Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF), heute Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) beantragt und von diesem finanziert. Weitere Informationen zum Projekt finden sich hier: <https://aktion-gruen.de/spiegel-mit-dem-apollofalter-die-artenvielfalt-schuetzen/>

Nicht direkt angesprochen werden wir auf Seite 3 Ihres Schreibens vom 28.08.2023 zu Fragen 1) und 2) zum Monitoring. Vor dem Hintergrund, dass diese Fragen uns direkt betreffen, da das Landesamt für Umwelt für das FFH-Monitoring in RLP zuständig ist, möchten wir Ihnen auch auf diese Fragen direkt antworten.

Frage 1) Gibt es bei Ihnen eine Verfahrensanweisung (VA) für das systematische Monitoring der FFH-Art Mosel-Apollofalter? Sollte dies der Fall sein, bitten wir um Übersendung eines Abdrucks der wesentlichen Inhalte der VA.

Das Landesamt für Umwelt führt im Rahmen der Berichtspflichten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU das Monitoring für die FFH-Art (Anhang IV) Apollofalter durch. Das Monitoring wird nach den vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) vorgegebenen Monitoring-Methoden durchgeführt. Diese finden sich hier: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-480-bewertungsschemata-fuer-die-bewertung-des>

Frage 2) Sollte eine VA vorhanden sein: seit wann und in welchen regelmäßigen Abständen wurde das Monitoring genau nach dieser VA durchgeführt?

Seit 2007 werden im Laufe der jeweils sechsjährigen Berichtsperioden alle Vorkommen dieser Art im Land kartiert und der Erhaltungszustand der Art sowie die Habitatqualität dokumentiert. Momentan läuft die Berichtsperiode 2019 bis 2024, in deren Verlauf der Apollofalter in den Jahren 2022 und 2023 gemäß den o.g. Vorgaben kartiert wurde bzw. wird. Die nächste sechsjährige Berichtsperiode wird sich 2025 anschließen.“

#### **Dokument 28:**

Die SGD Nord teilt uns mit, dass Sie unsere weiteren Fragen nicht beantworten wird. Stattdessen werde das MKUEM antworten.

#### **Dokument 29:**

Das MKUEM antwortet auf unsere Anfrage bei der SGDN wie folgt:

„Aufgrund der Urlaubszeit und der Prüfung der Zulässigkeit Ihrer Anfrage nach dem LTranspG hat sich die Beantwortung leider verzögert. Grundsätzlich möchte feststellen, dass nach LTranspG ein Zugang zu Informationen besteht, wobei dieser Begriff amtliche Informationen und Umweltinformationen umfasst. Amtliche Informationen sind alle dienstlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen. Umweltinformationen sind in §5 Abs. 3 Nr.1 - 6 LTranspG näher dargelegt. Die von Ihnen gewünschten Auskünfte beziehen sich in weiten Teilen nicht auf Informationen iSd LTranspG, vielmehr begehren Sie Einschätzungen, Prognosen und Bewertungen unsererseits. Dies ist vom sachlichen Anwendungsbereich des LTranspG nicht abgedeckt. Insofern können wir ihrem Ersuchen nach LTranspG nicht nachkommen. Diejenigen Fragen Ihrer Anfrage die sich auf Informationen iSd LTranspG beziehen wurden bereits in der E-Mail vom 26.09.2023 vom Landesamt für Umwelt beantwortet. Insofern betrachte ich diesen Sachverhalt als erledigt (s. Anlage). Für Ihre Fragen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln möchte ich Sie bitten das zuständige MWVLW zu kontaktieren, da hierfür im MKUEM keine Zuständigkeit gegeben ist. Dessen unbenommen verweise ich auf Ihre bisherige Korrespondenz mit dem MWVLW in der Angelegenheit. Unbenommen der formalen Frage der Zulässigkeit Ihrer Anfrage möchte ich weiterhin auf meine E-Mail vom



10.08.23 (s. Anlage) verweisen und betonen, dass der Schutz des Moselapollis bei der Landesregierung seit Jahrzehnten im Fokus der Aufmerksamkeit steht. Die zuständigen Behörden und auch das Ehrenamt haben diese Art im Zentrum ihrer Arbeit. Dies gilt insbesondere auch für den Weinbau, für den der Moselapollis immer ein Aushängeschild und Gütesiegel der Qualität der Arbeit an der Mosel gewesen ist. Deswegen arbeiten alle Protagonisten eng zusammen um den Moselapollis zu schützen und auch zukünftig zu bewahren.“

**Dokument 30:**

Schreiben an den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit. Wir halten die Antwort des MKUEM für rechtlich fragwürdig und rufen mit Schreiben vom 16.10.23 den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit an.

**Dokument 31:**

Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit bittet die SGDN um eine Stellungnahme bis zum 24.11.2023.

**Dokument 32:**

E-Mail: Wir wenden uns am 21.10.23 parallel an den Bundesbeauftragten für Artenschutz, Herrn Dr. Tumbrinck und erläutern nochmals den Sachverhalt. Er sagt uns Unterstützung zu.

**Wir erhalten die Antwort der SGDN auf unsere Fragen:**

Frage an die SGDN:

Ist Ihnen bekannt, dass seit dem Jahr 2013 das Fungizid Fluopyram in Form des Mittels „Luna Experience“ in Kombination mit Tebuconazol bzw. seit dem Jahr 2018 das Fungizid Fluxapyroxad in Form des Präparats „Sercadis“ mit Hubschraubern ausgebracht wird (Anlage 1)? [...]

Antwort der SGDN:

„Nein, der SGD Nord ist über die Ausbringung des Fungizids Fluopyram in Verbindung mit Tebuconazol nichts bekannt. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Nord hat seitens des Wirtschaftsministeriums keine Hinweise zu Änderungen in der Ausbringung neuer Fungizide im Weinbau erhalten. Es liegt weder eine Information noch ein Antrag vor. Daher konnte seitens der SGD Nord keine FFH-UVP von externen Partnern verlangt werden.“

Frage an die SGDN:

Sollte Ihnen dies [die Anwendung der o.g. Stoffe] bekannt gewesen sein: Wurden vor der Anwendung mittels Hubschrauber FFH-VP für die jeweiligen Präparate von Ihnen durchgeführt?

Antwort der SGDN:

„Nein.“

**Unter dem Strich bedeutet dies, dass die Anwendung der „modernen“ Fungizide mittels Hubschrauber ohne jegliche naturschutzrechtliche Würdigung erfolgt. Wir halten dies für rechtlich ausgesprochen fragwürdig:**

Der Projektträger hat die Unterlagen zu dem Projekt zur Prüfung der Verträglichkeit vorzulegen. Das Projekt „Pestizideinsatz in Steillagen“ kann gemäß §34 BNatSchG Absatz (3) nach unserer Auffassung nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen der Lebensräume nicht gegeben sind. Hier könnten also wirtschaftliche Interessen als Ausnahmetatbestand angeführt werden. Da jedoch von dem Projekt gemäß Absatz (4) §34 BNatSchG im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen sind, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Da dies wohl unstrittig nicht der Fall ist, wären „sonstige Gründe“ im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 nur zu berücksichtigen, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt hätte. Dies ist nicht geschehen. **Es ist davon auszugehen, dass die Hubschrauberspritzungen im Umfeld des Mosel-Apollofalters nicht genehmigungsfähig sind.**

**Dokument 33:** Antwortschreiben der SGDN vom 07.11.2023